

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0077(24.2)
gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -
Psychotherapeutenausbildung
10.5.2019



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 09.05.2019

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Reform der Psychotherapeutenausbildung zukunftsfest
ausgestalten und Finanzierung der ambulanten
Weiterbildung sichern
Drucksache 19/9272
vom 10.04.2019**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Stellungnahme	3
1. Zusatzfinanzierung der ambulanten Weiterbildung in Anlehnung an die Förderung der Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten.....	3
2. Finanzierung der aktuell in Ausbildung befindlichen Psychotherapeuten.....	4
3. Verankerung der spezifischen Inhalte psychotherapeutischer Behandlung von Kinder und Jugendlichen im allgemeinen Psychotherapiestudium.	5
4. Sicherstellung der Lehre in allen vom WBP anerkannten Verfahren; damit einhergehend Verlängerung des Studiums auf mindestens fünf Jahre.....	6
5. Keine Ausgrenzung der Fachhochschulen aus der Psychotherapieausbildung.....	7
6. Befugniserweiterung zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege auch für Psychotherapeuten mit „alter“ Ausbildung.....	8
7. Erarbeitung und Bereitstellung regionaler Versorgungskonzepte.	10
8. Erfordernis spezieller Weiterbildung für Psychotherapeuten zur Befähigung gutachterlicher Tätigkeit im Bereich des Familienrechts.	11
9. Sicherstellung von Lehre und Forschung in allen anerkannten Behandlungsverfahren.	12
10. Definition einer Berufsbezeichnung, die auch für potentielle Patienten hinsichtlich der grundsätzlichen jeweiligen Qualifikation erkennbar ist.	13

I. Stellungnahme

1. Zusatzfinanzierung der ambulanten Weiterbildung in Anlehnung an die Förderung der Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag sieht eine umfassende finanzielle Versorgung der Psychotherapeuten in Weiterbildung vor, die über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung der Psychotherapeuten in Weiterbildung weit hinausgeht. Unter Berücksichtigung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzierung sollen auch Kosten, die beispielsweise für Supervision und Selbsterfahrung von den Psychotherapeuten in Weiterbildung zu tragen sind, übernommen werden. Der Antrag orientiert sich an den Regelungen des § 75a SGB V Förderung der ambulanten Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten.

B) Stellungnahme

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN argumentiert mit der finanziellen Belastung der Psychotherapeuten in Weiterbildung. Es bleibt fraglich, ob hier die Situation korrekt beschrieben ist, denn auch heute schon bewerben viele Ausbildungseinrichtungen ihr Angebot als kostenneutral für die Psychotherapeuten in Ausbildung. Es ist davon auszugehen, dass sich an der Möglichkeit einer Gegenfinanzierung durch den Praxisteil (wie bisher im Praxisteil P2) nicht viel ändert.

Auch die Orientierung an § 75a SGB V geht an der Sache vorbei, denn im Unterschied zur Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte gibt es in der Psychotherapie keinen Mangel an Personal, da das Ausbildungssystem sogar über den Bedarf hinaus Absolventen hervorbringt. Hier muss nicht mit einer Förderung einer Mangelsituation entgegengesteuert werden.

Der GKV-Spitzenverband beurteilt die Forderung als nicht sachgerecht und lehnt sie ab.

2. Finanzierung der aktuell in Ausbildung befindlichen Psychotherapeuten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Bereits heute in der Ausbildung befindliche Psychotherapeuten sollen den zukünftigen Psychotherapeuten in Weiterbildung finanziell gleichgestellt werden. In Frage käme hierfür beispielsweise eine gesetzliche Praktikums- oder Ausbildungsvergütung.

B) Stellungnahme

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihre Forderung mit fehlen Übergangsregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf und einer damit verbundenen Schlechterstellung sich aktuell in der Ausbildung befindlichen Psychotherapeuten gegenüber später startenden Psychotherapeuten in Weiterbildung. Auch der GKV-Spitzenverband sieht die bestehenden erheblichen Mängel in der Vergütung von PiA-Leistungen vor allem bei der Tätigkeit in Krankenhäusern, aber auch in der ambulanten Versorgung. Wesentlich hierfür ist aber der Umstand, dass viele (private) Ausbildungseinrichtungen Gelder, die die Krankenkassen für Ausbildungsfälle übermitteln, nur teilweise oder gar nicht an die Psychotherapeuten in Ausbildung weitergeben, sondern von den Ausbildungseinrichtungen einbehalten werden. Der GKV-Spitzenverband sieht deshalb keine Grundlage für eine so umfassende und vor allem zusätzliche Finanzierung des Ausbildungsbereichs, in dem private Einrichtungen ihr Geschäftsmodell realisieren.

3. Verankerung der spezifischen Inhalte psychotherapeutischer Behandlung von Kinder und Jugendlichen im allgemeinen Psychotherapiestudium.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag sieht vor, dass Besonderheiten der Behandlung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen einschließlich Kindern und Jugendlichen im Studium umfassend und fachkundig gelehrt und als Studieninhalt verbindlich benannt werden.

B) Stellungnahme

Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen. Dementsprechend ist die Behandlung von Kindern und Jugendlichen auf spezifische Problemlagen bezogen und erfordert oft ein Vorgehen, welches sich von dem bei Erwachsenen deutlich unterscheidet. Der Gesetzgeber konzeptualisiert mit dem Ausbildungsreformgesetz ein Studium der Psychotherapie, dessen Lehrinhalte und curriculare Ausgestaltung aufgrund der Länder- bzw. Kammernkompetenz noch nicht näher bestimmt sind, aber den Anspruch erhebt, auf solche spezifischen Problemlagen einzugehen und die Studierenden der Psychotherapie über eine umfassende altersgruppenübergreifende Erstausbildung grundsätzlich auch entsprechend zu sensibilisieren und dazu qualifizieren, später Kinder und Jugendliche erfolgreich zu behandeln.

In seiner Begründung zum Gesetzentwurf weist der Gesetzgeber darauf hin, dass die Erstausbildung im Studium einer Weiterentwicklung und Vertiefung bedarf, in der die besondere Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln sei. Ob diese Befähigung auch in ihren pädagogischen Aspekten hinreichend vermittelt werden wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

Der GKV-Spitzenverband sieht es als unbedingt erforderlich an, dass Besonderheiten einer psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Studium umfassend gelehrt werden.

4. Sicherstellung der Lehre in allen vom WBP anerkannten Verfahren; damit einhergehend Verlängerung des Studiums auf mindestens fünf Jahre.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mahnt mit ihrem Antrag die Bereitstellung eines Psychotherapiestudiums an, das organisatorisch und inhaltlich so gefasst ist, dass die Absolventen nach ihrer Weiterbildung eine qualitativ hochwertige und patientenorientierte psychotherapeutische Versorgung in ihrer ganzen Verfahrensvielfalt anbieten können. Hierzu sei u. a. das entsprechende Lehrpersonal an den Hochschulen zur Vermittlung der entsprechenden Fachkunde vorzuhalten.

Neben der Forderung zur Bereitstellung der Lehrkapazität wird die Notwendigkeit zur Erweiterung der praktischen Fähigkeiten der Studierenden bzw. der Psychotherapeuten in Weiterbildung gesehen. Das Gesetz zur Reform der Ausbildung sollte deshalb z. B. wie bei den Ärzten ein Praktisches Jahr oder ein zusätzliches Praxissemester vorsehen.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Forderung, der Vermittlung praktischer Fertigkeiten ein größeres Gewicht zu verleihen. Der bisher im Gesetzesentwurf vorgesehene Weg zur Approbation, vor allem aber deren Vorverlegung auf den Zeitpunkt des Studienabschlusses, verändert die Voraussetzungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde ganz grundlegend, da von den bisher erforderlichen Praxisanteilen der Aus- bzw. Weiterbildung weitgehend abgesehen wird. Im Ergebnis erhalten Psychotherapeuten die Approbation und damit die Erlaubnis zur Behandlung psychisch kranker Patienten ohne tiefgehende praktische Erfahrung, was wenig verantwortlich gegenüber der Bevölkerung erscheint. Ein Praktisches Jahr, wie in der Medizin, in dem erworbenes Wissen unter Supervision erfahrener Therapeuten in der Praxis angewandt wird, ist dabei nicht vorgesehen.

5. Keine Ausgrenzung der Fachhochschulen aus der Psychotherapieausbildung.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag richtet sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgrenzung der Fachhochschulen, da nur noch Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen als zukünftige Ausbildungsorte definiert werden.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Forderung nach einer Einbeziehung der Fachhochschulen in die Ausbildung von Psychotherapeuten.

Vordergründig dient die Konstruktion des neuen Studiengangs Psychotherapie im Gesetzentwurf der Harmonisierung mit universitären Ausbildungsgängen anderer Heilberufe und dem Abgleich mit Vorgaben der Europäischen Union. Allerdings ergibt sich aufgrund einer Vielzahl vorgesehener Einzelregelungen ein anderer Eindruck. Offenbar geht es in erster Linie um eine berufspolitisch gewünschte Veränderung der Aus- und Weiterbildung u. a. mit dem Ziel einer Monopolisierung des Zugangsweges zur Psychotherapie durch Ausgrenzung von Pädagogik und Sozialpädagogik. Zudem zeigt sich eine mit der Konzeptionalisierung des Studiums international ungewöhnliche Einengung auf das vorgesehene spezifische Bachelorstudium.

6. Befugniserweiterung zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege auch für Psychotherapeuten mit „alter“ Ausbildung.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Psychotherapeuten zukünftig, Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege verordnen dürfen. Die Verordnungsmöglichkeit wird auf Psychotherapeuten nach der neuen Ausbildung beschränkt

Mit ihrem Antrag fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die vorgesehene Befugniserweiterung zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege auch auf Psychotherapeuten mit „alter“ Ausbildung auszudehnen.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband sieht schon die Ausweitung der Verordnungsmöglichkeiten der Psychotherapeuten, die nach dem neuen Gesetz ausgebildet sein werden, als nicht sachgerecht an. Bei der Ergotherapie handelt es sich um eine Maßnahme, die insbesondere im Zusammenhang mit schweren somatischen Leiden Anwendung findet, z. B. bei Schlaganfall- oder Herzinfarktpatienten, bei Menschen mit massiven neurologischen Störungen oder bei Menschen mit Störungen der Koordination, der Aufmerksamkeit, der Merkfähigkeit oder der Motorik. Auch wenn Ergotherapie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, dürfen die somatischen und in der Regel für die Ergotherapie auslösenden Faktoren nicht vernachlässigt werden. Zusammen mit der Zielsetzung der Ergotherapie – nämlich der größtmöglichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Alltag – ist kein unmittelbarer Zusammenhang zur psychotherapeutischen Behandlung erkennbar.

Vergleichbares gilt für die Verordnung psychiatrischer Krankenpflege. Bei diesen Leistungen handelt es sich nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (HKP-RL) um Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte delegiert werden können. Diese Leistungen müssen Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans sein (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 HKP-RL). Vor diesem Hintergrund sieht das Leistungsverzeichnis der HKP-RL auch vor, dass bei Verordnung psychiatrischer häuslicher Krankenpflege regelmäßige Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen der fachärztlichen Behandlung fortgesetzt werden sollen.

Auch die Arztgruppen, die psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen dürfen, sind sehr eng gefasst, es handelt sich um Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie; Hausärzte und Fachärzte mit einer fachgebundenen Weiterbildung Psychotherapie dürfen nur bei vorheriger Diagnosesicherung durch einen der vorgenannten Ärzte psychiatrische Krankenpflege für im Regelfall bis zu sechs Wochen verordnen. Voraussetzung ist, dass die fachärztliche Diagnosesicherung nicht älter als vier Monate ist (vgl. § 4 Abs. 6 HKP-RL). Mit den Regelungen soll insgesamt gewährleistet werden, dass sich die Patientinnen und Patienten in die fachärztliche Behandlung begeben.

Das Diagnosespektrum, bei dem psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnet werden kann, wurde nach einer durchgeführten Expertenanhörung mit der am 12.10.2018 in Kraft getretenen Überarbeitung der HKP-RL erheblich erweitert und um eine Öffnungsklausel ergänzt. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass insbesondere bei den Indikationen der Öffnungsklausel eine individuelle fachärztliche Einzelfallbetrachtung auch dahingehend erforderlich ist, ob Kontraindikationen für die psychiatrische häusliche Krankenpflege – insbesondere mit Blick auf eine Chronifizierung des Krankheitsbildes – vorliegen bzw. eine andere Versorgung zielführender ist (§ 4 Abs. 8 Satz 3 HKP-RI).

Diese auf die notwendige fachärztliche Behandlung gerichteten Regelungen folgen der Komplexität der Erkrankungen, die im Leistungsverzeichnis der Richtlinie definiert sind (vgl. Nr. 27a HKP-RL). Hierbei handelt es sich um Erkrankungen wie bspw. Demenz oder organisch bedingte Störungen, die von Psychotherapeuten nicht behandelt werden können. Weiterhin werden einige psychische Erkrankungen aufgeführt, bei denen eine Behandlung nur parallel zu einem Arzt zulässig ist, bspw. Erkrankungen wie Schizophrenie oder schwere depressive Episoden; leichte, mittelgradige und unspezifische depressive Episoden sind explizit ausgeschlossen. Die vorgesehene Ausweitung der Verordnungskompetenz auf Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (n.F.) wird dem nicht gerecht. Entsprechend sollte die Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege weiterhin Arztgruppen vorbehalten sein, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang tätig sind und sowohl das Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Behandlungsplans als auch den Umfang der Krankheitslast einschätzen können. Eine solche Kompetenzzuweisung sieht der Antrag nicht vor. Daher lehnt der GKV-Spitzenverband die Befugnisweiterung ab.

7. Erarbeitung und Bereitstellung regionaler Versorgungskonzepte.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert vor allem für psychisch schwer erkrankte oder chronisch kranke Menschen eine besser koordinierte und am individuellen Bedarf orientierte Behandlung mit abgestimmten Versorgungswegen und besonderen Behandlungspfaden. Psychische Erkrankungen würden häufig zu spät erkannt und unzureichend behandelt; Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen würden nicht berücksichtigt.

Die sektorale Trennung zwischen ambulant und stationär sei nach wie vor charakteristisch für die Versorgung. Auch die vorherrschende Orientierung an einzelnen medizinischen Diagnosen stehe einer „individuell passenden Versorgung“ entgegen. Angemahnt werden ganzheitliche Konzepte einer solchen Versorgung nebst einer angemessenen Finanzierung.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt alle Überlegungen, die in eine Verbesserung der Versorgung kranker Menschen münden. Zwar hat die Forderung nach Einrichtung regionalisierter Versorgungskonzepte mit der Reform der Ausbildung von Psychotherapeuten nur bedingt zu tun. Es geht hier zum einen eher um Forderungen, die auf eine veränderte Bedarfsplanung abzielen, zum anderen um Forderungen, die eine ganz grundsätzliche Veränderung vor allem der Struktur der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung abzielen, z. T. werden solche Überlegungen im Entwurf des Ausbildungsreformgesetzes gesetzgeberisch adressiert. Aber der Antrag thematisiert – wenn auch überspitzt, da zumindest die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland im internationalen Vergleich ungewöhnlich umfangreich und differenziert ist und zudem in wesentlichen Teilen von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen wird – einen Versorgungsbereich, dem es an Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und auch zwischen diesen und den individuellen Bedarfen nach wie vor mangelt. Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist daher grundsätzlich zu begrüßen, bedarf aber einer Konkretisierung.

8. Erfordernis spezieller Weiterbildung für Psychotherapeuten zur Befähigung gutachterlicher Tätigkeit im Bereich des Familienrechts.

A) Beabsichtigte Neuregelung

2015 wurde seitens des Familienministeriums eine gesetzliche Änderung durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) initiiert, mit dem Ziel die Qualität der Gutachten (Sachverständige) zu definieren und sicherzustellen. Mit dem § 163 Abs. 1 FamFG wurde die Voraussetzung einer besonderen Sachkunde festgeschrieben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, dass auch in Zukunft Zusatzqualifikationen erworben werden, um die Qualität von Gutachten über Kenntnisse und Erfahrungen des Gutachters sicherzustellen.

B) Stellungnahme

Die Reform der Ausbildung der Psychotherapeuten darf nicht dazu führen, dass die nach § 163 Abs. 1 FamFG bestehenden Anforderungen aufgeweicht werden, indem ggf. die Voraussetzungen zur Erstellung von Gutachten abgesenkt werden. Der GKV-Spitzenverband stimmt der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Sicherstellung der Qualität der Gutachten und damit der Gutachter im Zusammenhang mit familienrechtlichen Entscheidungen zu.

9. Sicherstellung von Lehre und Forschung in allen anerkannten Behandlungsverfahren.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Einbeziehung aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren in die Tätigkeit von Hochschulambulanzen sowie deren Supervidierung durch klinisch und wissenschaftlich qualifizierte Lehrende. Das Psychotherapiestudium müsse hierauf entsprechend vorbereiten.

Zur Finanzierung müsse ein Bundesfonds gebildet werden, da die Länder nicht allein die mit einem entsprechenden Lehrangebot verbundenen finanziellen Lasten tragen könnten.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband sieht die Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sicherung von Forschung und Lehre an den Universitäten in allen anerkannten Verfahren als berechtigt an. Die Forderungen reflektieren den Umstand, dass die universitäre Lehre im Feld der Psychotherapie schon heute weitgehend von der Verhaltenstherapie dominiert wird und andere Verfahren zunehmend marginalisiert werden. Allerdings sind die angesprochenen Aufgaben nicht im Bereich des SGB V zu verorten und zudem auch weitgehend Ländersache. Die Krankenkassen über einen in den Forderungen nicht näher spezifizierten Bundesfonds an der Finanzierung zu beteiligen wäre versicherungsfremd und wird deshalb abgelehnt.

10. Definition einer Berufsbezeichnung, die auch für potentielle Patienten hinsichtlich der grundsätzlichen jeweiligen Qualifikation erkennbar ist.

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Berufsbezeichnung der Psychotherapeuten als für Patientinnen und Patienten wenig transparent, da die grundlegende Qualifikation der Therapeuten nicht deutlich wird. Es müsse deshalb eine andere Berufsbezeichnung gefunden werden.

B) Stellungnahme

Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach begrifflicher Transparenz ist sachlich berechtigt, greift aber zu kurz, weil es in dem Gesetzentwurf im Kern um eine Veränderung der Legaldefinition von Psychotherapie und Psychotherapeut geht.

Gegenüber der bisher gültigen Regelung zur Berufsbezeichnung würde mit dem Gesetz zukünftig auch begrifflich die Unterscheidung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfallen; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind als eigenständige Behandlergruppe nicht mehr vorgesehen. Zudem ist durch die Einführung eines neuen Studiengangs „Psychotherapie“ die Voranstellung „Psychologische“ oder „Psychologischer“ in Abgrenzung zu Ärztlichen Psychotherapeuten nicht mehr vorgesehen.